

# **Satzung der Ingeborg und Herbert Strassheimer-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Ingeborg und Herbert Strassheimer-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Usingen.

## **§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z. B. durch Spenden, Erträge aus Vermögensverwaltung, Erlöse aus Veranstaltungen, etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der LEBERECHT-Stiftung gGmbH, Frankfurt a. M. Für den Fall, dass die LEBERECHT-Stiftung gGmbH nicht mehr existiert, erfolgt die Unterstützung einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft.

Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- die Unterstützung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen z. B. in Form von der Anschaffung behindertengerechter Hilfsmittel oder von speziellen Therapie-Angeboten.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung behinderter oder benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Über die persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit muss sich vorher überzeugt werden. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen bzw. Nachweise zu führen.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen.
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### **§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Dauer berufen. Der erste Vorstand wird, soweit er nicht bereits durch den Stifter bestellt wurde, durch den Testamentsvollstrecker bestellt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für die Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.
3. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 8 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
4. Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 8 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung**

1. Satzungsänderungen die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines jeweils mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Vorstand zu benennende andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Hessen.